

Vorgehensweise für die Rückkehr von Personen, die zu einer Risikogruppe zählen

Das Land als Dienstherr und Arbeitgeber stellt alle ihm obliegenden erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sicher, um die Gesundheit aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden die Arbeitsschutzstandards angepasst, um die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen.

Jede Dienststelle stellt diesen Schutz durch die Aufstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes und einer angepassten betrieblichen Gefährdungsbeurteilung sicher.

Dabei sind zu beachten:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=A602B9927682CF512056E56D9BA95D7E?__blob=publicationFile&v=4)
- Merkblatt für Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung unter Corona Bedingungen, UK Nord (https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/praevention/Corona_-_PDF_und_Links/Mindeststandards/Merkblatt_Arbeitsplaetze_Verwaltung_unter_Coronabedingungen_1.pdf)

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe, z.B. Personen mit Vorerkrankungen gem. RKI angehören (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sowie schwangere Mitarbeiterinnen (https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf)

sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Die Vorerkrankungen sind ggf. vom Hausarzt oder behandelnden Facharzt zu attestieren.
2. Das Attest wird dem betriebsärztlichen Dienst vorgelegt und dient als Grundlage für die Prüfung, ob die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.
3. Die Ergebnisse der individuellen Gefährdungsbeurteilung sind auf Umsetzung zu prüfen.
 - a. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind ausreichend. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann erfolgen.
 - b. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind nicht ausreichend. Der darüberhinausgehende,

individuelle Schutz erfordert zusätzliche technische, organisatorische oder personenbezogenen Schutzmaßnahmen, die umgesetzt und eingehalten werden. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann erfolgen.

- c. Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Hygienekonzept der Dienststellen sind nicht ausreichend. Der darüberhinausgehende, individuelle Schutz durch zusätzliche technische, organisatorische oder personenbezogenen Schutzmaßnahmen kann nicht sichergestellt werden. Eine Tätigkeit in der Dienststelle kann nicht erfolgen. Es ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit im Homeoffice möglich ist.

Im schulischen Bereich müssen alle Personen, die sich einer Risikogruppe zugehörig sehen und nicht zu schulischen Präsenzveranstaltungen herangezogen werden wollen, einen Nachweis gemäß Nr. 1 erbringen, an den sich das Verfahren nach Nr. 2 und ggf. Nr. 3 anknüpft. Wird bei dem Verfahren gemäß Nr. 3 Buchstabe c festgestellt, dass eine Tätigkeit im Präsenzunterrichtsbetrieb nicht möglich ist, wird ein anderweitiger Einsatz insbesondere zur Unterstützung der im Präsenzbetrieb tätigen Lehrkräfte und zur Entwicklung digitaler Lehrangebote geprüft.